

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. April 2019</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	------------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten zu Gedenkstätten - RLSchGS) vom 1. April 2019 .....	144
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 22. Februar 2017 - Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 8. April 2019 .....	155

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	156
------------------------------	-----

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen (RL-Schulfahrten zu Gedenkstätten – RLSchGS)**

Neufassung

vom 1. April 2019  
Gz.: 26-53022

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Förderung von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen in den Ländern Berlin, Brandenburg sowie in Polen.
- 1.2 Schulfahrten mit verbindlichen Besuchen von Gedenkstätten wie zum Beispiel Sachsenhausen, Auschwitz, Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße dienen der Auseinandersetzung mit der deutschen Diktaturgeschichte und den damit verbundenen Menschheitsverbrechen und der Überwindung dieser Diktaturgeschichte an Gedenkorten und Museen in Brandenburg, Berlin und Polen. In der Anlage 3 sind Beispiele von Gedenkstätten in Brandenburg, Berlin und Polen aufgeführt.
- 1.3 Begegnungen im Rahmen von Gedenkstättenfahrten zwischen deutschen und polnischen Schülerinnen und Schülern und eine gemeinsame Auseinandersetzung mit der europäischen Diktatur- und Demokratiegeschichte im 20. Jahrhundert sind wünschenswert.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung.

#### **2. Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen und im Rahmen einer Schulfahrt an dem Besuch einer Gedenkstätte teilnehmen.

- 2.2 Gegenstand der Förderung sind bei Gedenkstättenbesuchen

- 2.2.1 nach Polen die Kosten für die An- und Abreise zu den Zielorten in Polen, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung, zum Beispiel Eintrittsgelder oder Fahrtkosten vor Ort und
- 2.2.2 in den Ländern Berlin und Brandenburg die Kosten für die An- und Abreise zu den Zielorten sowie für Eintrittsgelder.
- 2.3 Die Zuwendung wird für Schulfahrten gewährt, die im Geltungszeitraum der Richtlinie durchgeführt werden.

- 2.4 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind insbesondere die Träger oder die Fördervereine von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Sie stellen sicher, dass die Zuwendung im Rahmen der finanziellen Abwicklung der Schulfahrt berücksichtigt wird.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt voraus, dass

- 4.1 bei einer Schulfahrt in das Nachbarland Polen, diese mit dem Besuch einer Gedenkstätte verbunden und für den Gedenkstättenbesuch mindestens ein Tag der gesamten Reise eingeplant wird,
- 4.2 bei einer Gedenkstättenfahrt zu einer Gedenkstätte in Brandenburg und in Berlin mindestens ein Tag eingeplant wird,
- 4.3 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich und fachlich vorbereitet wird indem Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Fahrt Kenntnisse über die Geschichte und die unterschiedlichen Dimensionen des zu besuchenden Lernortes erwerben und ihre Fragen und Interessen in Bezug auf den historischen und den gegenwärtigen Ort formulieren,
- 4.4 an dem besuchten Lernort pädagogisch im Sinne der vorbereiteten inhaltlichen Fragen und Ziele gearbeitet wird und dass Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten, vor Ort über ihre Erfahrungen und Fragen miteinander zu sprechen,
- 4.5 der Gedenkstättenbesuch inhaltlich nachbereitet wird,
- 4.6 Klassen, Kurse oder sonstige Lerngruppen mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern einer Schule an der Schulfahrt teilnehmen,
- 4.7 bei Antragstellung ein Inhalte und Ziele des geplanten Gedenkstättenbesuchs beschreibendes Programm, das die Voraussetzungen gem. der Punkte 4.3, 4.4 und 4.5 berücksichtigt, vorgelegt wird.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Fahrten nach Polen**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung pro Schülerin/Schüler
- 5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Die Kosten der Schulfahrten insbesondere für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) Durchführung der Besuche und Begegnungen,

werden pauschal je Schülerin und Schüler in Höhe von bis zu 50,00 Euro für jeden Reisetag und jeden Tag mit einem Aufenthalt in der Gedenkstätte oder dem Gedenkort bezuschusst. Dabei werden maximal 90 % der zuschussfähigen Kosten gefördert. Entstehen keine Kosten in dieser Höhe, zum Beispiel insbesondere durch andere Zuwendungen, wird der Zuschuss entsprechend gemindert.

**6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Fahrten im Land Brandenburg und nach Berlin**

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung pro Schülerin/Schüler
- 6.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung
- 6.4 Bemessungsgrundlagen

6.4.1 Die Kosten der Schulfahrten für die An- und Abreise und Eintrittsgelder werden pauschal je Schülerin und Schüler in Höhe von bis zu 30,00 Euro bezuschusst. Dabei werden maximal 90 % der zuschussfähigen Kosten gefördert. Entstehen keine Kosten in dieser Höhe, zum Beispiel durch andere Zuwendungen, wird der Zuschuss entsprechend gemindert.

**7. Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das zuständige staatliche Schulamt zu richten. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage 1) mit folgenden Anlagen:

- Programm der geplanten Fahrt,
- detaillierter Kostenplan (u. a. Kosten pro Schülerin oder Schüler),
- ggf. ein Kostenvoranschlag für Transportmittel,
- bei Fördervereinen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung.

Die Anträge müssen acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das zuständige Staatliche Schulamt erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Monate nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis (Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben) sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO.

7.5 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (Nummer 1.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO). Vorbereitungen (z. B. Werbung und Teilnehmerakquise) gelten nicht als Maßnahmebeginn.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 1. April 2019

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlagen:

1. Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Schulfahrten zum Besuch von Gedenkstätten“
2. Formular Verwendungsnachweis
3. Beispiele für Gedenkstätten und Gedenkorte in Brandenburg, Berlin und Polen

**Antrag****auf Gewährung einer Zuwendung für Schulfahrten zum Besuch von Gedenkstätten in Polen, in Berlin oder in Brandenburg**

An das  
Staatliche Schulamt

---



---

**1. Antragsteller <sup>\*)</sup>**

Schulträger bzw. Schulförderverein:	Auskunft erteilt (Vor- und Zuname):
Anschrift:	Zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in lt. Vereinsregister (Vor- und Zuname) <sup>**)</sup>
Telefon:	Bankverbindung
Fax:	IBAN .....
E-Mail:	BIC: .....
	Kreditinstitut .....

**2. Schule**

	Durchführende Schule
Bezeichnung und Anschrift:	
Telefon:	
Fax / E-Mail:	
Auskunft erteilt:	
Telefon:	

**3. Maßnahme**

Angesprochener Zuwendungsbereich:	Schulfahrten nach Polen, Land Berlin oder Brandenburg zum Besuch von Gedenkstätten
Anreisetag:	Abreisetag:
Anzahl der teilnehmenden Brandenburger Schüler/innen:	
Jahrgangsstufe/n:	
Ort, besuchte Gedenkstätte:	

<sup>\*)</sup> Antragsberechtigt sind Träger und Fördervereine von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

<sup>\*\*) Gilt nur, sofern Fördervereine Antragsteller sind.</sup>

**4. Beschreibung der Maßnahme**

Bitte beschreiben Sie die Maßnahme kurz (zu besuchender Gedenkort, Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung, Ziele des Gedenkstättenbesuchs, etc). Fortsetzung ggf. auf gesondertem Blatt.

**5. Finanzierungsplan**

5.1 Gesamtkosten nach beiliegendem Kostenplan	€
5.2 Eigenanteil	€
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
5.4 Öffentliche Förderung durch Kommune, Landkreis etc.	€
5.5 Beantragte Zuwendung nach Nr. 7 des Antrages	€

**6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Es werden lt. Kostenplan folgende Ausgaben geltend gemacht	
für	€
6.1 An- und Abreise	
6.2 Unterkunft	
6.3 Verpflegung	

6.4 Veranstaltungen, Programm, Reisekosten vor Ort etc.	
6.4 Ausgaben insgesamt	

**7. Berechnung der Zuwendung**

..... Schülerinnen und Schüler x _____ € = Entspricht Förderung insgesamt	..... €
--	---------

**8. Erklärung**

<p>Der Antragsteller erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,</li> <li>unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.</li> </ul>
---

**9. Anlagen**

<p>Dem Antrag sind beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Programm der geplanten Fahrt,</li> <li>detaillierter Kostenplan (u.a. Kosten pro Schülerin/Schüler)</li> <li>ggf. ein Kostenvoranschlag für Transportmittel,</li> <li>bei Fördervereinen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Zeichnungsberechtigung.</li> </ul>
--

**10. Im Falle von Schülerbegegnungen (z.B. in Polen) ggf. auszufüllen**

<p>Es ist eine Begegnung mit Schülern von folgender Schule geplant:</p>   
---

**11. Bestätigungen und Unterschriften**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass der Antrag auf Vollständigkeit und sachliche/fachliche Richtigkeit geprüft und die Schulfahrt genehmigt wurde.

<b>Schulleitung</b>	<p>..... (Ort, Datum)</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)</p>
<b>Antragsteller</b>	<p>..... (Ort, Datum)</p> <p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift Schulträger bzw. lt. Vereinsregister, ggf. Stempel)</p>

.....  
 (Datum / Ort)

.....  
 (Zuwendungsempfänger) .....  
 (Ansprechpartner)

☎ .....

Staatliches Schulamt .....

### Verwendungsnachweis (ANBest-P)

Betr.: Schulfahrt nach Polen / Brandenburg / Berlin zum Besuch von Gedenkstätten

Anlagen: Belegliste(n), Teilnehmerliste

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Schulamts ...			
vom	Az.:	über	_____ Euro
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			_____ Euro
Es wurden insgesamt ausgezahlt:			_____ Euro

## I. Sachbericht

Ablauf der Fahrt, Beschreibung der inhaltlichen und fachlichen Vorbereitung der Fahrt, pädagogische Arbeit vor Ort, Beschreibung der Nachbereitung (ggf. Anlage, wenn Bericht umfangreicher).



## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

<b>Art</b>	<b>Lt. Zuwendungsbescheid</b>	<b>Lt. Abrechnung</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Bewilligte öffentliche Förderung durch  .....		
Zuwendung MBSJ		
Insgesamt		

### 2. Ausgaben

<b>Ausgabengliederung</b>	<b>laut Zuwendungsbescheid</b>	<b>laut Abrechnung</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
An- und Abreise		
Unterkunft		
Verpflegung		
Kosten für Veranstaltungen, Programm, Reisekosten vor Ort etc.		
Insgesamt		

### III. Bestätigungen und Unterschriften

Die verantwortliche Lehrkraft und die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen, dass die Schulfahrt wie im Sachbericht angegeben durchgeführt wurde.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Anlage 3 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für brandenburgische Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schulfahrten mit verbindlichen Gedenkstättenbesuchen vom 1. Januar 2019**

**Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Brandenburg**

Sachsenhausen	KZ-Gedenkstätte
Sachsenhausen	Gedenkstätte NKWD Speziallager
Ravensbrück	KZ-Gedenkstätte und Museum
Brandenburg a. d. H.	Gedenkstätte „Zuchthaus Brandenburg-Görden“
Brandenburg a. d. H.	Gedenkstätte Brandenburg an der Havel Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasie
Potsdam	Gedenkstätte „Lindenstraße 54“
Mühlberg a. d. Elbe	Gedenkstätte NKWD Speziallager Nr. 1 Kriegsgefangenenlager Mühlberg a. d. Elbe
Halbe	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bildungsstätte Halbe/Jamlitz
Cottbus	Menschenrechtszentrum Cottbus e. V. Gedenkstätte Zuchthaus Cottbus
Frankfurt (Oder)	Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“
Fürstenwalde	NKWD-Lager Fürstenwalde-Ketschendorf, Speziallager Nr. 5

**Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Berlin**

Berlin Mitte	Mahnmal für die ermordeten Juden Europas, Museum
Berlin Wannsee	Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz
Berlin Mitte	Gedenkstätte Deutscher Widerstand
Berlin Hohenschönhausen	Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
Berlin Lichtenberg	Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße, Stasi Zentrale
Berlin Schöneeweide	Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit
Berlin Karlshorst	Museum Karlshorst
Berlin Zehlendorf	Alliierten Museum
Berlin Mitte	Gedenkstätte Berliner Mauer
Berlin Mitte	Anne Frank Zentrum
Berlin Mitte	Topographie des Terrors

**Beispiele für historische Lernorte und Gedenkstätten in Polen**

Bełżec	Vernichtungslager Bełżec, Bełżec Memorial
Białystok	Ghetto Białystok Denkmal für die Helden des Ghettos und Denkmal der Großen Synagoge in Białystok Ende des Krieges
Bydgoszcz	Bromberg – »Tal des Todes«
Chełmno nad Nerem	Vernichtungslager Kulmhof Museum des ehemaligen Vernichtungslagers in Kulmhof am Ner
Gdańsk	Gedenkstätte Westerplatte
Kętrzyn	»Wolfsschanze« – ehemaliges Führerhauptquartier bei Rastenburg
Kostrzyn nad Odrą	Friedhof Stalag III C
Krzyżowa	Internationale Jugendbegegnungsstätte Kreisau Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung
Łódź Ghetto	Litzmannstadt Bahnhof Radegast – Holocaustdenkmal für die Opfer des Ghettos Litzmannstadt
Lublin	KZ Majdanek – Staatliches Museum
Olsztyniek	Ehemaliges Kriegsgefangenenlager Stalag I b Hohenstein
Oświęcim	KZ Auschwitz I (Stammlager) Gaskammer und Krematorium
Oświęcim	KZ Auschwitz II - Birkenau – Denkmal am Ende der Gleisanlage zwischen den Krematorien Internationales Mahnmal für die Opfer des Faschismus

Poznań	Museum der Märtyrer in Posen-Żabikowo
Poznań	Fort VII in Posen – Museum Fort VII - Colomb
Rogoźnica	KZ Groß-Rosen – Museum Groß-Rosen
Słońsk	KZ Sonnenburg Martyriums-Museum Sonnenburg
Sobibór	Vernichtungslager Sobibor – Gedenkstätte des ehemaligen Vernichtungslagers in Sobibór
Sztutowo	KZ Stutthof – Gedenkstätte und Museum Stutthof
Treblinka	Vernichtungslager Treblinka – Museum des Kampfes und des Martyriums
Warszawa	Museum und Gedenkstätte der Juden in Polen „Polin“
Warszawa	Gefängnismuseum Pawiak
Warszawa	Museum des Warschauer Aufstandes
Wrocław	Neue Synagoge (Breslau), Denkmal
Zamość	Die Rotunde von Zamość

Gdańsk	Europejskie Centrum Solidarność / Europäische Solidarność-Zentrum
Gdańsk	Museum des 2. Weltkrieges
Warszawa	Socland – Communism Memorial Museum
Danzig	Untersuchungshaftgefängnis, ul. Kurkowa 3
Koszalin	Untersuchungshaftgefängnis, ul. Młyńska 71
Krakau	Bastion IVa, Folterkammer von Gestapo und NKWD, ul. Kamienna 16
Lublin	Gefängnis der Gestapo und des NKWD, Lubliner Schloß
Lublin	Lager des NKWD, Majdanek, Feld Nr. III, ul. Droga Męcinników 67
Łódź	Holocaust Gedenkstätte Radegast (Radogoszcz)
Allenstein	Gefängnis des NKWD, al. Piłsudskiego 3
Posen	NKWD-Gefangenenlager, Ul. Słoneczna
Stettin	Sitz des Stettiner UB, ul. 3 Maja 1a
Warschau	Geheimgefängnis des UB in Miedzeszyn, ul. Patriotików
Wrocław	Sitz des Militärgeheimdienstes, ul. Sztabowej 44
Zamość	Ehem. Gefängnis des NKWD, ul. Piłsudskiego

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums  
für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung  
des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“  
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020  
vom 22. Februar 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport  
vom 8. April 2019  
Gz.: 33-19252

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 22. Februar 2017 (Abl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 7/2017, S. 66 ff.), die zuletzt am 05.10.2017 (Abl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 28/2017, S. 358 ff.) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- Ziffer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1 Modell A

Die förderfähigen Gesamtausgaben für Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Modell A werden pro Schuljahr veranschlagt und setzen sich aus Personal- und Sachausgaben zusammen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben
  - für insgesamt bis zu 1,5 Personalstellen für
    - o pädagogische Fachkräfte für pädagogische Aufgaben mit einer an der Entgeltgruppe E 11 TVL orientierten Eingruppierung und
    - o Projektverwaltung für z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmerdaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern.
  - sowie für Lehrkräfte des Landes Brandenburg in einem Umfang von einer Vollzeitinheit (VZE)
  
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 19 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten, einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte.“

- Ziffer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2 Modell B

Die förderfähigen Gesamtausgaben für Lerngruppen Schule/Jugendhilfe im Modell B werden pro Schuljahr veranschlagt und setzen sich aus Personal- und Sachausgaben zusammen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben
  - für insgesamt bis zu 1,5 Personalstellen für
    - o pädagogische Fachkräfte für pädagogische Aufgaben mit einer an der Entgeltgruppe E 11 TVL orientierten Eingruppierung und
    - o Projektverwaltung für z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmerdaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern.
  - sowie für Lehrkräfte des Landes Brandenburg in einem Umfang von einer Vollzeitinheit (VZE)
  
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten, einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Ausgaben für Unterrichtsräume und Werkstätten außerhalb der Schule.“

- Ziffer 5.5 entfällt.

**II.**

Die Änderungen unter Abschnitt I. gelten für Förderungen ab dem 1. August 2019.

**III.**

Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, 8. April 2019

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

#### 1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Grundschule

- a. Europaschule Regine Hildebrandt  
Grundschule Cottbus  
Theodor-Storm-Straße 22  
03050 Cottbus**

– Besetzung zum 01.08.2020 –

- b. Lutki - Grundschule  
Cottbuser Straße 6a  
03055 Cottbus**

– Besetzung zum 01.08.2019 –

- c. Corona-Schröter-Grundschule  
Corona-Schröter-Straße 25  
03172 Guben**

– Besetzung zum 01.02.2020 –

- d. Grundschule Walddrehna  
Pilzheide 24  
15926 Heideblick/OT Walddrehna**

– Besetzung zum 01.02.2020 –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers

oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L, die unter den Buchstaben b. und c. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe d. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### 2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

- a. Grundschule „Rosa Luxemburg“  
Matschenzstraße 12  
15926 Luckau**

– Besetzung zum 01.08.2019 –

- b. Erich Kästner Grundschule  
Cottbus  
Puschkinpromenade 6  
03044 Cottbus**

– Besetzung zum 01.08.2020 –

- c. Grundschule Zernsdorf  
Alte Trift 3  
15712 Königs Wusterhausen/OT Zernsdorf**

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens eine drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. und b. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe c. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Zweite stellvertretende Schulleiterin oder zweiter stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule**

**Grundschule Erich Kästner  
Erich Kästner Straße 5-9  
15711 Königs Wusterhausen**

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens eine drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als zweite stellvertretende Schulleiterin oder zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herr Gerald Boese**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.